

## **Geschäftsordnung der Kreditkommission**

### **vom 1. Juni 2016**

Die Kreditkommission (Kommission) hat sich am 26. Mai 2016 gemäß § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Kreditkommission (Kommissionsgesetz) vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 303, 304), am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 154) und am 10. März 2016 (HmbGVBl. S. 97) die nachstehende vom Senat genehmigte Geschäftsordnung gegeben.

1.

#### **Aufgaben der Kommission**

Die Kommission wirkt entsprechend den Vorschriften des Kommissionsgesetzes bei der Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft durch die für Wirtschaft zuständige Behörde mit.

2.

#### **Stellung der/des Vorsitzenden**

(1) Die/der Vorsitzende setzt Zeitpunkt und Ort der Sitzung fest, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen der Kommission.

(2) Die/der Vorsitzende wird gemäß § 3 Absatz 8 Satz 2 des Kommissionsgesetzes ermächtigt, über die Gewährung von Zuschüssen, soweit sie nicht im Einzelfall im Haushaltsplan aufgeführt sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Kommissionsgesetzes) und über die Änderung gewährter Finanzierungshilfen (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 des Kommissionsgesetzes) allein zu beschließen.

3.

#### **Ladungen zu den Sitzungen**

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern der Kommission und ihren Vertreterinnen und Vertretern unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Vorlagen zu den zu fassenden Beschlüssen mindestens fünf Tage vorher zugesandt werden.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, informiert die für Wirtschaft zuständige Behörde die in Frage kommenden Vertreterinnen und Vertreter darüber, damit diese die Möglichkeit zur Vertretung erhalten.

(3) Die/der Vorsitzende muss die Kommission einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses schriftlich unter Benennung der zu behandelnden Fragen beantragen.

(4) Sofern die Tagesordnung Sicherheitsleistungen enthält, die in Einzelfällen oder kumuliert an eine Empfängerin oder einen Empfänger eine Summe von 10 Mio. € übersteigen, sollen die Vorsitzenden der für den Haushalt und die Wirtschaft zuständigen Ausschüsse der Bürgerschaft unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Vorlagen zu den Sicherheitsleistungen gemäß § 3 Absatz 3 des Kommissionsgesetzes mindestens fünf Tage vorher eingeladen werden.

(5) Sofern bei Tagesordnungspunkten gemäß § 3 Absatz 3 des Kommissionsgesetzes die Vorsitzenden der für den Haushalt und die Wirtschaft zuständigen Ausschüsse der Bürgerschaft oder ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter nicht an der Sitzung teilnehmen, können sie der/dem Vorsitzenden der Kommission rechtzeitig vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme übersenden. Den Mitgliedern der Kommission und ihren Vertreterinnen und Vertretern wird diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.

#### 4.

##### **Sitzungen der Kommission**

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die/der Vorsitzende der Kommission kann die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Sitzung der Kommission laden.
- (3) Die Kommission kann Behördenmitarbeiterinnen oder Behördenmitarbeiter und weitere Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuziehen. Die Präsidien der Behörden bzw. ihre Vertretungen können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrer Behörde und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sowie Private, die mit der Prüfung und Abwicklung von Finanzierungshilfen beauftragt sind, an den Sitzungen der Kommission teilnehmen lassen.
- (4) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Wirtschaft zuständigen Behörde fertigt über jede Sitzung der Kommission eine Niederschrift an, die sie/er unterzeichnet.
- (5) Die Niederschrift muss enthalten
  - a) Ort und Tag der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kommission und der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter,
  - c) die Namen aller anderen Anwesenden,
  - d) die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die von der Kommission gefassten Beschlüsse.
- (6) Die Niederschrift ist den ordentlichen Mitgliedern und ihren Vertreterinnen und Vertretern zu übersenden. Sofern die Niederschrift auch Sicherheitsleistungen zum Inhalt hat, die in Einzelfällen oder kumuliert an eine Empfängerin oder einen Empfänger eine Summe von 10 Mio. € übersteigen, erhalten die Vorsitzenden der für den Haushalt und die Wirtschaft zuständigen Ausschüsse der Bürgerschaft die entsprechenden Auszüge der Niederschrift.

#### 5.

##### **Verfahren der Kommission**

- (1) Das Verfahren der Beschlussfassung der Kommission bestimmt sich nach § 3 Absätze 1 bis 4 des Kommissionsgesetzes.
- (2) Auf Veranlassung der/des Vorsitzenden können in Ausnahmefällen, wie besondere Dringlichkeit der Entscheidung oder geringe finanzielle Auswirkungen der Entscheidung, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Entscheidungen in Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen, die in Einzelfällen oder kumuliert an eine Empfängerin oder einen Empfänger eine Summe von 10 Mio. € übersteigen, können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### 6.

##### **Schlussvorschrift**

Die bisherige Geschäftsordnung vom 1. Januar 2014 tritt außer Kraft.

Hamburg, den 1. Juni 2016

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation